

Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium Ganztagsbetreuung

Ganztagsbetreuung Individuelle Profilbildung Kardinal-Wartenberg-Str. 30 84503 Altötting

T: +49 (0)8671 / 95 78 0 F: +49 (0)8671 / 95 78 128

E: sekretariat@koenig-karlmann-gymnasium.de
W: www.koenig-karlmann-gymnasium.de

MERKBLATT

Probeunterricht

Anlage:	Informationer	ı für Eltern zu	m Probeunterricht 2023
---------	---------------	-----------------	------------------------

Sehr geehrte Eltern,

auf Grund der Notensituation muss Ihr Kind den Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik ablegen, und zwar in der Zeit von

Dienstag 16., Mittwoch 17. und Freitag 19. Mai 2023.

Der Probeunterricht findet am König-Karlmann-Gymnasium statt.

Die zu prüfenden Schüler treffen sich am **Dienstag, 16. Mai 2023 bereits um 07:55 Uhr in der Aula vor der großen Treppe** und bringen ihr Schreibzeug, evtl. auch ein Pausenbrot und ein Getränk mit.

Wichtig für Sie ist es zu wissen, wie man sich bei Erkrankung verhält. Bitte beachten Sie:

Bei Misserfolg kann eine nachträglich geltend gemachte Erkrankung, welche die Leistungsfähigkeit des Prüflings beeinträchtigt haben könnte, nicht berücksichtigt werden. Bei rechtzeitig und <u>schulärztlich</u> nachgewiesener Erkrankung und entsprechender Entschuldigung des Schülers ist aber ein Nachtermin zu Beginn des Schuljahres 2023/24 möglich.

Folgende Punkte sollen noch geklärt werden. Bitte kreuzen Sie entsprechend an:

a)		henie/Lese- und Rechtschreibschwäche ind hat laut pädagogischem Wortgutachten eine fachärztlich festgestellte Legasthenie eine vom Schulpsychologen festgestellte Lese keines von beiden	e- und Rechtschreibschwäche
b)	<u>Probeu</u> □	nterricht für außerbayerische Bewerber trifft bei meinem/unserem Kind nicht zu. trifft zu.	
c)		ation und Beratung Ich bin/Wir sind ausreichend über die Möglichloder Realschule beraten worden. Ich/Wir wünsche(n) noch eine weitere individu Terminvorschlag:	ielle Beratung.
gez. G. Schulle	Kronhub iter	er	
		Ort und Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Informationen für die Eltern zum Probeunterricht 2023

(Auszüge aus dem MBS 030-2023 v. 30.03.2023)

Termine:

Der Probeunterricht findet in diesem Jahr gem. KMBek vom 23.03.2022 Az. BS 5302.0/74/2 (BayMBI. 2022 Nr. 189) am **16., 17. und 19. Mai 2023** statt.

Zeitplan:

1. Prüfungstag: Dienstag, 16. Mai 2023

08:00 – 08:15 Uhr Einführung/Organisatorisches

08:15 – 08:30 Uhr Einführungsgespräch zum Textverständnis

08:30 - 09:00 Uhr Deutsch: Lesen - mit Texten und weiteren Medien umgehen

09:00 - 09:15 Uhr Pause

09:15 – 09:30 Uhr Einführungsgespräch "Texte verfassen"

09:30 - 10:15 Uhr Deutsch: Schreiben

10:15 - 10:30 Uhr Pause

10:30 – 10:45 Uhr Einführungsgespräch zur Mathematik, 1. Teil

10:45 - 11:30 Uhr Mathematik, 1. Teil

2. Prüfungstag: Mittwoch, 17. Mai 2023

08:30 – 08:45 Uhr Einführungsgespräch zur Mathematik, 2. Teil

08:45 - 09:30 Uhr Mathematik, 2. Teil

09:30 - 09:45 Uhr Pause

09:45 – 10:00 Uhr Einführungsgespräch "Richtig schreiben"

10:00 - 10:30 Uhr Deutsch: Richtig schreiben

10:30 - 10:45 Uhr Pause

10:45 – 11:00 Uhr Einführungsgespräch "Sprache untersuchen"

11:00 - 11:30 Uhr Deutsch: Sprachliche Strukturen untersuchen und reflektieren

3. Prüfungstag: Freitag, 19. Mai 2023

08:30 – 11:00 Uhr Unterrichtsgespräch Deutsch und Mathematik einschließlich geeigneter Pause(n)

Die bei den jeweiligen Prüfungsteilen angegebenen Zeiten sind reine Prüfungszeiten; vorgeschaltet sind Einführungsphasen zum jeweiligen Prüfungsteil.

Am Probeunterricht nehmen (soweit erforderlich) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer staatlich genehmigten Schule (z. B. Montessori- und Rudolf-Steiner-Schule) teil.

Gemäß KMS SF-BS4400.10/29/1 vom 23.03.2023 zur "Schullaufbahnempfehlung für ukrainische Schülerinnen und Schüler" gilt, dass "neben ukrainischen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 4 v.a. auch diejenigen ukrainischen Schülerinnen und Schüler für den Besuch des Probeunterrichts infrage kommen, die gemäß ihrem Alter der Jahrgangsstufe 5 zuzuordnen sind und deren Deutschkenntnisse ausreichen, um dem Regelunterricht zu folgen." Diese Gruppe von Schülerinnen und Schüler kann ebenfalls nach den Vorgaben der Schulordnung (§ 3 GSO) in die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums übertreten.

Offizielle Informationen zum Probeunterricht und Hinweise zur Vorbereitung:

Auf der Internetseite des ISB (Institut für Schulqualität und Bildungsforschung) befinden sich neben allen wichtigen allgemeinen Informationen zum Probeunterricht auch Aufgaben der letzten Jahre zum Üben. Die genaue Internetadresse lautet:

https://www.isb.bayern.de/gymnasium/leistungserhebungen/probeunterricht-gymnasium/

Hinter den Links "Deutsch" und "Mathematik" befinden sich die entsprechenden Informationen und Aufgaben.

Lehrplan der Grundschule und Stoffverteilung

Grundlage für den Probeunterricht sind die im LehrplanPLUS für die Fächer Deutsch und Mathematik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzerwartungen. Der gesamte Lehrplan-PLUS Grundschule steht unter www.isb.bayern.de zur Verfügung.

Nähere Einzelheiten zu den Aufgabentypen beim Probeunterricht finden Sie auf der oben angegebenen Internetseite (insbesondere Informationen zu den Neuerungen seit 2017).

Schriftlicher Probeunterricht:

Die Prüfung **im Fach Deutsch** setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Prüfungstag: **Textverständnis – Texte verfassen**

- Aufgaben zum Bereich "Lesen mit Texten und weiteren Medien umgehen" zu einem Text überschaubarer Länge (Arbeitszeit 30 Minuten)
- Aufgaben zum Bereich "Schreiben" zwei erzählende Formen, eine Aufgabe "über Vorgänge informieren" (Arbeitszeit 45 Minuten)

Zweiter Prüfungstag: Sprachgebrauch und Sprache untersuchen und reflektieren

- Aufgaben zum Bereich "Richtig schreiben" Verbessern eines Fehlertexts, Lückendiktat, weitere Aufgabe geringen Umfangs zum Erkennen/Anwenden von Rechtschreibstrategien (Arbeitszeit 30 Minuten)
- Aufgaben zum Bereich "Sprachliche Strukturen untersuchen und reflektieren" zu Grammatik und Wortschatz (Arbeitszeit 30 Minuten)

Im Fach **Mathematik** werden Aufgaben zu den Lernbereichen "Zahlen und Operationen", "Raum und Form", "Größen und Messen" sowie "Daten und Zufall" gestellt. Der Umfang der schriftlichen Aufgaben umfasst insgesamt 90 Minuten (jeweils 45 Minuten am ersten und zweiten Prüfungstag). Eine Einlesezeit ist nicht vorgesehen.

Mündlicher Probeunterricht:

Den mündlichen Probeunterricht am **19. Mai 2023** führen die Schulen im Rahmen der o.g. Vorgabe in eigener Regie durch. Hierbei muss so viel Zeit angesetzt werden, dass über die Eignung aller am Probeunterricht teilnehmenden Mädchen und Jungen für den gymnasialen Bildungsweg ein klares Urteil gewonnen werden kann. An der mündlichen Überprüfung nehmen alle Prüflinge teil; naturgemäß wird der Schwerpunkt der Überprüfung bei den Kindern liegen, deren Eignung für den gymnasialen Bildungsweg aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung fraglich oder nicht gegeben erscheint.

Ergebnis der Teilnahme am Probeunterricht:

Das Bestehen des Probeunterrichts ist gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 GSO verbindlich geregelt: "Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde." Darüber hinaus werden gem. § 2 Abs. 4 GSO Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte die Aufnahme beantragen.

gez. Georg Kronhuber, OStD

Verfahren bei Legasthenie und LRS:

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung sind in den §§ 33-36 BaySchO geregelt. Hinsichtlich der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) ist Folgendes zu beachten:

- (1) Bei Lese-Rechtschreib-Störung ist auf die Bewertung des Vorlesens in allen mündlichen Prüfungsteilen und auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in allen schriftlichen Prüfungsteilen zu verzichten. Bei den isolierten Formen, Lesestörung bzw. Rechtschreibstörung, wird jeweils auf die Bewertung des Lesens bzw. des Rechtschreibens verzichtet (§ 34 Abs. 6 und Abs. 7 BaySchO).
- (2) Die Überprüfung der reinen Rechtschreibleistung in schriftlicher Form ("Richtig schreiben") am zweiten Prüfungstag entfällt für Schüler mit nachgewiesener Lese-Rechtschreib-Störung oder Rechtschreibstörung. Wegen des Wegfalls dieses Teils des Probeunterrichts ist eine Gewichtung des Teilbereichs "Texte verfassen" zu den verbleibenden Prüfungsteilen wie 2:1:1 angezeigt.
- (3) In Deutsch und in Mathematik kann bei Aufgaben mit hohem Lese- und/oder Schreibaufwand die Arbeitszeit bis zu einem Viertel verlängert werden. Der Zeitzuschlag ist nicht nur aufgrund verlangsamter Lesegeschwindigkeit im Rahmen einer Lesestörung nötig, um Beeinträchtigungen auszugleichen, sondern auch aufgrund verlangsamter Schreibprozesse bzw. Wort- und Satzproduktion bei einer Rechtschreibstörung (§ 33 Abs. 3 Nr. 1. BaySchO).
- (4) Die Aufgabenstellung in Deutsch und in Mathematik kann gegebenenfalls auch vorgelesen werden. Texte, zu denen Verständnisfragen gestellt werden, dürfen nicht vorgelesen werden, da das Leseverständnis als Kern der Leistung betroffen ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 2. BaySchO).
- (5) Bei phonetisch richtiger Schreibweise werden Fachbegriffe (z.B. in Mathematik) als richtig gewertet, auch wenn orthographische Fehler vorliegen.
- (6) Zeichensetzung und Grammatik fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung. Sie sind bei vorliegender Lese-Rechtschreib-Störung bzw. Rechtschreibstörung zu bewerten.

Um sachgerecht und im Einzelfall angemessen entscheiden zu können, empfiehlt sich im Vorfeld des Probeunterrichts eine Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Leitung der Grundschule, ggf. dem zuständigen Schulpsychologen und in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten. Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten sowie eine schulpsychologische Stellungnahme voraus (§ 36 Abs. 2 BaySchO). Absprachen zum Nachteilsausgleich können selbstverständlich nicht mit den minderjährigen Prüflingen, sondern nur mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden.